Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 213. Sonntag den 1. August 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen königl. sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt.

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Bluß, Königsstraße 8, als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße 19, als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang Centralstr. 2).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 19. Mai bis einschließlich 14. Juli und vom 18. August bis einschließlich 29. September dieses Jahres**, und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,
 a. welche im Jahre 1885 geboren worden,
 b. welche in den Jahren 1874 bis 1884 geboren sind und bis zum Jahre 1885 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);

II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
 a. welche im Jahre 1874 geboren sind,
 b. welche in den Jahren 1863 bis 1873 geboren sind und bis zum Jahre 1885 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter Ia und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten, bis zu 50 ℳ in Geld oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter IIa und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1886 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1886 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Stock, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens bis Schluß des Jahres Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

10) Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie **Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose** u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, den 22. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Fröbrich.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der Frege'schen Stiftung zur Belohnung treuer und unbescholtener Dienstboten, welche mindestens **20 Jahre** hindurch bei einer oder doch nur bei zwei Herrschaften in hiesiger Stadt im Dienste gestanden haben, sind am **29. August dss. Js.** in Beträgen von mindestens **30 Mark** zu vertheilen.

Empfangsberechtigt sind nur wirkliche Dienstboten, d. h. solche, welche zur ausschließlichen Leistung häuslicher Dienste gedungen sind und bei der Dienstherrschaft Wohnung und Kost haben.

Bewerbungen sind bis zum **3. August dss. Js.** unter Beifügung von Zeugnissen der Dienstherrschaften bei uns anzubringen. Spätere Anmeldungen, sowie Bewerbungen von Dienstboten, welche aus obiger Stiftung bereits einmal belohnt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig, am 21. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kr.

Bekanntmachung.

Die Herstellung verschiedener, mit Schlackengußsteinen zu pflasternder Fußwegübergänge soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Fußwegübergänge"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 5. August 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Wir behalten uns die Befugniß vor, alle Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 27. Juli 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.
Ib. 2714.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Internationale Productenmarkt** wird **Montag, den 2. August dss. Js.** in den Räumen des **Krystallpalastes** hier abgehalten werden.

Leipzig, den 18. Mai 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Der officielle Anfang der diesjährigen **Michaelismesse** fällt auf den
27. September
und es endigt dieselbe mit dem
16. October.

Während dieser drei Wochen können alle in- und **ausländischen** Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche vom 20. September an betrieben werden.

Das Auspacken der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie in den Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttchermesse gestattet.

Zum **Einpacken** ist das Offenhalten der Meßlocale in den **Häusern** auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocales, ebenso das **vorzeitige Auspacken** an den Ständen und in den Buden wird außer der sofortigen Schließung jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis **zu 75 Mark** oder entsprechender Haft geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 27. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Bekanntmachung.

Der am 1. August a. c. fällige zweite Termin der Staatsgrundsteuer ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 getroffenen Aenderung nach
Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit
zu entrichten und werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge **von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an unsere Stadtsteuer-Einnahme, Stadthaus, Obstmarkt 3, parterre rechts, Zimmer 59, abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 28. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Göhlig.

Bekanntmachung.

Der zweite Termin der städtischen Grundsteuer ist am 1. August dieses Jahres nach Eins vom Tausend des im Kataster eingestellten Grundwerthes nebst der Kirchenanlage für die evangelisch-lutherischen Kirchen vom Grundbesitz nach Höhe von Zehn Pfennigen auf eine Einheit — 1000 Mark — fällig.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche Mitglieder einer andern mit eigenem Gotteshause am Orte bestehenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft sind, haben nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz beziehentlich Antheil fallenden Beitrages zu den Parochialanlagen zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge **von dem Termine ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Obstmarkt 3, parterre rechts, Zimmer 59, zu entrichten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.

Leipzig, den 28. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Göhlig.

Bekanntmachung.

Wegen des Einlegens von Gasröhren wird
die Gellertstraße
von **Donnerstag, den 5. August ds. Js.** ab auf die Dauer der etwa 14 Tage in Anspruch nehmenden Arbeiten
für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, am 31. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 7878. Dr. Tröndlin. Hennig.

Bekanntmachung.

Der Preis für den in der zweiten Gasanstalt der Stadt Leipzig erzeugten Koks beträgt loco Gasanstalt II.
für den Hektoliter Steinkohlen-Koks 90 ₰,
für den Hektoliter Braunkohlen-Koks 50 ₰.

Preis bei Abnahme von mehr als 200 Hektoliter nach Vereinbarung.

Die Marken zur Koks-Entnahme sind gegen Baarzahlung, soweit der Vorrath an Koks reicht, im Bureau in der zweiten Gasanstalt zu erhalten.

Leipzig, den 30. Juli 1886. Ia. 4616.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Carl Gustav Leuschel eingetragene
Bäckerei-Grundstück,
Folium 116 des Grundbuches und Nr. 77B des Brandkatasters für das Dorf [illegible], geschätzt auf 4800 ℳ, soll
den 12. August 1886, Vormittags 10 Uhr
im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden.

Borna, am 5. Juni 1886.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Clemen.

Bekanntmachung.

Die Belegung des östlichen Fußwegs der **Rosenthalgasse,** zwischen dem **Ranstädter Steinwege** und dem **Haugk**'schen Hause mit Granitplatten soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Fußweg in der Rosenthalgasse"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 6. August 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Wir behalten uns die Befugniß vor, alle Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 24. Juli 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.
Ib. 2659.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und das Verlegen von Granitschwellen an den Fußwegen der **Lampe-Straße** soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Granitschwellen in der Lampe-Straße"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 6. August 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Wir behalten uns die Befugniß vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 24. Juli 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.
Ib. 2712.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung des Platzes an der Kreuzung der **Harkort-, Lampe-Straße** und der **Kleinen Burggasse** soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Pflasterung des Platzes an der Harkortstraße"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 6. August 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 24. Juli 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.
Ib 2713.

Bekanntmachung.

Die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerarbeiten, sowie die Eisenlieferung für den Neubau der 9. Bezirksschule sollen vergeben werden. Die Anschlagsformulare und Bedingungen sind im Bureau des Herrn Hofbaumeister Brückwald, Nürnberger Straße 44, II., gegen Hinterlegung von 2 ℳ zu entnehmen. Die Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „9. Bezirksschule" versehen bis Montag, den 2. August, Mittags 12 Uhr auf dem Bauamte abzugeben.

Der Rath behält sich über die Vergebung der Arbeiten völlig freie Entschließung vor.

Leipzig, den 22. Juli 1886.

Die Bau-Deputation des Raths.

Die Kohlen- und Petroleumlieferung für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft Leipzig ist vergeben.

Königl. Landgericht Leipzig, den 30. Juli 1886.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kaufmann **Carl August Ferdinand Schulze,** geboren am 13. October 1864 zu Soeinfeld, zur Zeit in unbekannter Abwesenheit, zuletzt hier wohnhaft gewesen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs resp. Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das hiesige Gefängniß abzuliefern und mir zu den Acten J. 1083/86 Nachricht zu geben.

Magdeburg, den 28. Juli 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Alter: 21 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 1 m 66—68 cm. Haare: hellblond. Stirn: frei. Augenbrauen: hellblond. Nase: gewöhnlich. Gesicht: länglich. Bart: kleiner hellblonder Schnurrbart. Augen: blaugrau. Mund: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Schielt auf einem Auge etwas.

Nichtamtlicher Theil.

Das Ministerium Salisbury.

Wiederum hat Lord Salisbury die Zügel der Regierung ergriffen, nachdem Gladstone von der Mehrheit des Unterhauses im Stich gelassen worden ist. Seine Prophezeihung, daß die Regierung Gladstone's noch kürzere Zeit dauern würde als die von Salisbury am 25. Juni 1885 übernommene, ist in Erfüllung gegangen; denn das letzte Ministerium Gladstone hat nur vom 3. Februar bis zum 21. Juli gedauert, während das vorhergegangene Ministerium vom 25. Juni 1885 bis zum 26. Januar 1886 im Amte war. Salisbury hat für seine zukünftige Amtsführung entschieden günstigere Aussichten als bei Uebernahme der Regierung im Juni vorigen Jahres, aber eine feste Mehrheit hat er auch jetzt nicht hinter sich. Die Wahlen vom November brachten 251 Conservative, 333 Liberale und 86 Parnelliten ins Unterhaus. Damit ließ sich nicht regieren, zumal Salisbury den Wünschen der Iren feindlich gegenüberstand. Bei den letzten Wahlen hat sich das Verhältniß nahezu umgekehrt, die Conservativen haben 317 Sitze errungen, und die Liberalen sind untereinander uneinig; zu einem bedeutenden Stimmenverlust hat sich auch noch die Spaltung in Anhänger und Gegner Gladstone's in der irischen Frage gesellt. Von 268 Liberalen stehen 192 auf Seite Gladstone's und 76 folgen theils Hartington, theils Chamberlain. Die Gladstonianer und Parnelliten haben zusammen über 280 Stimmen, den Ausschlag in der Cardinalfrage, der irischen, geben also die 76 Dissidenten.

Es war deshalb die nächstliegende Aufgabe für Salisbury, sich die Unterstützung der 76 zu sichern. Das ist ihm aber nur in unvollkommener Weise und unter Bedingungen gelungen, welche den Erfolg noch keineswegs verbürgen. Hartington beansprucht als Gegenleistung für seine Unterstützung, daß er bei allen wichtigen Fragen vorher zu Rathe gezogen werde. Das ist für Salisbury ein sehr schwerer Stand. Hartington wird dadurch zu einer Art Ministerpräsident hinter den Coulissen, und Salisbury geräth durch den Pact mit Hartington in einen Grad von Abhängigkeit, welcher alle seine Schritte lähmt und ihn da zu halben Maßregeln nöthigt, wo er mit größter Energie auftreten möchte und müßte. Salisbury ist deshalb bei der Wahl seiner Mitarbeiter und bei der Vertheilung der Rollen unter dieselben zu großer Vorsicht genöthigt gewesen. Dem Heißsporn Churchill konnte er das Staatssecretariat für Irland nicht anvertrauen, weil er dadurch auf die Mitwirkung der 76 in der irischen Frage von vornherein verzichtet hätte; immerhin wird Lord Churchill auch als Schatzkanzler hinreichend Gelegenheit finden, sein Rednertalent leuchten zu lassen. Ueber der Ernennung Northcote's (Lord Iddesleigh) schwebt noch ein Geheimniß. Die nächstliegende Deutung desselben besteht in der Annahme, daß Salisbury die Leitung der Auswärtigen Angelegenheiten selbst in der Hand behalten wollte und deshalb einen Strohmann mit der formellen Leitung derselben beauftragte. Bei der vorigen Cabinetsbildung Salisbury's wurde Northcote übergangen und durch Uebertragung des Sprecheramts im Oberhause entschädigt. Sein Thatendrang aber hat dieses Mal nach höheren Zielen verlangt, und so ist denn dem 68jährigen das Portefeuille zugefallen, welches unter Gladstone der jüngste Minister, Lord Rosebery inne hatte.

Vorläufig beherrscht die irische Frage noch die Situation, aber es fehlt nicht an Anzeichen dafür, daß die auswärtigen Angelegenheiten England bald vor wichtige Aufgaben stellen werden, welche die irische Frage zur zweiten Stufe herabdrücken. Salisbury wird zunächst darüber Entscheidung zu treffen haben, ob er die Politik der Zwangsmaßregeln in Irland zur Richtschnur wählen, oder ob er einen Mittelweg zwischen dem Gladstone'schen Losreißungssystem und den von ihm selbst als nothwendig anerkannten Unterdrückungsschritten einschlagen soll. Die Iren haben bisher trotz andeutungsweiser Drohungen eine maßvolle Haltung bewahrt, es wird also darauf ankommen, ob sie in dieser verharren oder zu Gewaltthätigkeiten schreiten werden. Geschieht das Erstere, dann hat Salisbury keine Veranlassung, zur Gewalt zu greifen; andererseits aber kann Salisbury nach den Erfahrungen der letzten Monate nicht mit einer umgearbeiteten irischen Selbstverwaltungsvorlage vor das Parlament treten. Man hat allerdings Vorgänge namhaft gemacht, welche ein solches Verfahren zu rechtfertigen scheinen würden, aber in allen diesen Fällen handelte es sich um ein unzweifelhaftes Bedürfniß, während die irische Frage nicht durch Zugeständnisse, sondern nur durch Festigkeit der Regierung gelöst werden kann.

Die gegenwärtige Lage in England erhält ihre Gepräge durch das Ergebniß der Wahlen. Die Wähler haben mit unverkennbarer Deutlichkeit ihr Mißfallen über die Gladstone'schen Losreißungspläne ausgesprochen, die Liberalen haben sich danach gerichtet und beschlossen, die irische Frage einstweilen außer Betracht zu lassen. Salisbury hat seinerseits Alles vermieden, was die Gegensätze verschärfen könnte, und diesem Streben ist es wohl auch zuzuschreiben, daß Carnarvon in dem neuen Cabinet keine Stelle gefunden hat. Die irische Frage wird einstweilen von der politischen Tagesordnung abgesetzt, sie wird dilatorisch behandelt, um einen Bismarck'schen Ausdruck zu gebrauchen. Die Versammlung der Liberalen bei Lord Granville hat nur für den Fall eine Discussion der irischen Frage in Aussicht gestellt, daß die Thronrede darüber keine Andeutung enthalten sollte. Nun, eine solche ist bei Lage der Sache gar nicht zu umgehen, also ist der Beschluß eine leere Form. Aber die Liberalen brauchen sich deswegen nicht zu erhitzen, die Iren sind im Unterhause so stark vertreten, daß sie ihre Sache schon selbst in die Hand nehmen werden, wenn sie von anderer Seite nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte.

Die auswärtigen Beziehungen nehmen die Aufmerksamkeit des neuen Cabinets offenbar vielmehr in Anspruch, als die amtlichen Depeschen vermuthen lassen. Ob es wahr ist, wie Reuter's Bureau meldet, daß China die englische Herrschaft in Birma anerkannt hat, bleibt abzuwarten. Abgesehen davon besteht der Streit mit Frankreich wegen der Neuen Hebriden, mit Rußland wegen der afghanischen Grenze, mit der Türkei und den sudanesischen Aufständischen in Nordafrika, und selbst die Beziehungen zu Deutschland lassen noch zu wünschen übrig, wie die sich täglich wiederholenden Meldungen über die englischen Machinationen in Ostafrika erkennen lassen. Lord Salisbury tritt die Regierung unter schwierigen Verhältnissen an, dessen ist er sich vollkommen bewußt, aber die Gefahr eines erneuten schnellen Regierungswechsels besteht heute nicht wie im Jahre 1885. Die Lage ist in Bezug auf Irland wesentlich geklärt, und die bessere Befähigung Salisbury's zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist schon durch die Fortführung seiner Politik unter dem letzten Ministerium Gladstone erwiesen. Ist daher auch der Horizont für das neue Ministerium nicht wolkenlos, so zeigt doch das politische Barometer auf weit besseres Wetter als im vorigen Jahre. *

Leipzig, 1. August 1886.

* Nachdem der Reichstag eine Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes angenommen hat, wonach die Civil- und die Strafsenate oder das Plenum bei abweichenden Beschlüssen vereinigt sitzen sollen, hat der Bundesrath nunmehr dem §. 13 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts folgende Fassung gegeben:

Im Falle des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichsgesetz vom 17. März 1886) hat der Senat, welcher die Entscheidung der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder des Plenums einholen will, die zu entscheidende Rechtsfrage in seinem Beschlusse festzustellen und mit diesem Beschlusse auch die Acten des Rechtsstreites dem Vorsitzenden der vereinigten Senate oder des Plenums zuzustellen. Letzterer veranlaßt den Ober-Reichsanwalt, wenn derselbe zu hören ist, unter Mittheilung des Beschlusses und der Acten zur schriftlichen Stellung seiner Anträge vor der Berichterstattung. Es werden zwei Berichterstatter ernannt, von denen der eine dem Senate angehören muß, welcher die Entscheidung der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder des Plenums einholt. Handelt es sich um eine Entscheidung des Plenums, so ist, wenn der erste Berichterstatter einem Civilsenate angehört, als zweiter Berichterstatter ein Mitglied des Strafsenats zu bestellen und umgekehrt. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und ebenso wie der Antrag des Oberreichsanwaltes jedem zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Mitgliede